

**An alle Leiterinnen und Leiter der anerkannten
Weiterbildungsstätten im Fachgebiet
Allgemeine Innere Medizin**

Bern, 19. März 2015 CH/pb
WBP/AIM/2015/AIM - RS an Leiter WBS definitiv d.docx

**Wichtige Informationen über die Weiterbildung zum Facharzt Allgemeine Innere
Medizin**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen

Mit dem seit 1. Januar 2011 in Kraft stehenden Weiterbildungsprogramm «Allgemeine Innere Medizin» (AIM) ist es uns gelungen, ein flexibles und zukunftsweisendes Weiterbildungsprogramm zu schaffen, mit dem die unnötigen Doppelspurigkeiten der altrechtlichen Weiterbildungsprogramme «Allgemeinmedizin» und «Innere Medizin» eliminiert werden konnten. Dem Weiterbildungsprogramm AIM kommt eine enorme Bedeutung zu, erwerben doch 40% aller Fachärzte in der Schweiz den Facharztstitel Allgemeine Innere Medizin. Die Erfahrungen der letzten vier Jahre haben einige Anwendungs- und Auslegungsprobleme zu Tage gefördert, über die wir Sie mit dem vorliegenden Schreiben informieren möchten.

**1. Altrechtliche Weiterbildungsprogramme «Allgemeinmedizin» und «Innere Medizin»
nur noch bis Ende 2015 gültig!**

Wer die Weiterbildungsanforderungen des neuen Weiterbildungsprogramms «Allgemeine Innere Medizin» nicht erfüllt, kann den Facharztstitel «Allgemeine Innere Medizin» noch bis Ende 2015 gemäss den Bestimmungen der altrechtlichen Programme «Allgemeinmedizin» und «Innere Medizin» erwerben. Wichtig: Wer sämtliche Bedingungen (exklusive Facharztprüfung) gemäss den altrechtlichen Programmen nicht bis spätestens 31. Dezember 2015 erfüllt hat, muss in jedem Fall nach dem neuen Weiterbildungsprogramm «Allgemeine Innere Medizin» beurteilt werden. Da es sich hierbei um eine gesetzliche Frist handelt, sind keine Ausnahmen möglich.

2. 6 Monate ambulante Weiterbildung in Allgemeiner Innerer Medizin

Das Weiterbildungsprogramm «Allgemeine Innere Medizin» schreibt in Ziffer 2.2 sechs Monate ambulante Allgemeine Innere Medizin vor (Kategorie I = grosse Poliklinik, II = kleine poliklinikähnliche Institution, III = Arztpraxis, IV = Selbständige internistische / interdisziplinäre Notfallstationen). Es gelten ausschliesslich die im offiziellen Register (www.siwf-register.ch) aufgeführten Weiterbildungsstätten. Da immer noch nicht genügend Praxisassistentenstellen zur Verfügung stehen, hat der Vorstand des SIWF am 5. März 2015 beschlossen, die nach altem Weiterbildungsprogramm anerkannten Spezialsprechstunden noch bis Ende 2017 anzuerkennen (maximal 6 Monate für Basisweiterbildung!). Als Spezialsprechstunde gilt ambulante Weiterbil-

derung an anerkannten Weiterbildungsstätten derjenigen Fachgebiete, welche der Inneren Medizin nahe stehen (vgl. [Ziffer 2.1.1 des Weiterbildungsprogramms «Innere Medizin»](#)). Diese Spezialsprechstunden müssen im e-Logbuch separat im entsprechenden Fachgebiet erfasst werden.

3. Anerkannte Notfallstationen der Kategorie IV

Die Zahl der ambulanten Weiterbildungsstellen lässt sich kurzfristig z.B. durch folgende Massnahmen erhöhen: Fordern Sie die Verantwortlichen für die Notfallstation an Ihrem Spital auf, ein [Anerkennungsgesuch](#) bei der Geschäftsstelle des SIWF einzureichen, wenn die Notfallstation die Kriterien gemäss Ziffer 5.3 des Weiterbildungsprogramms «Allgemeine Innere Medizin» erfüllt. Wir bitten Sie, sich auch für Rotationen in Hausarztpraxen einzusetzen. In vielen Kantonen bestehen bereits entsprechende Programme, die genutzt werden dürfen. Bitte beachten Sie, dass Praxisassistenten nur an anerkannten Hausarztpraxen angerechnet werden kann (www.siwf-register.ch). Zudem empfehlen wir zu überprüfen, ob «Notfallpraxen», welche auf einer Notfallstation betrieben werden oder z.B. dieser vorgelagert sind, als Weiterbildungsstätten für ambulante Medizin der Kategorie II oder III anerkannt werden können.

4. Bereinigung der Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten

Zurzeit existieren noch ca. 20 Institutionen, die fälschlicherweise in Kategorie III (Arztpraxis) eingeteilt sind. Aufgrund der prekären Zahl an ambulanten Weiterbildungsstellen genießt die Bereinigung dieser Liste keine Priorität.

5. Wissenschaftliche Arbeit

Das Weiterbildungsprogramm «Allgemeine Innere Medizin» fordert in Ziffer 2.4.2 eine wissenschaftliche Publikation als Autor oder Co-Autor. Die Arbeit muss in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit peer-review publiziert sein. Die Titelkommission akzeptiert auch folgende Zeitschriften, die nur teilweise peer-reviewed sind: Revue Médicale Suisse, Praxis, Swiss Medical Forum. Nicht akzeptiert werden Zeitschriften einer kantonalen Ärztesgesellschaft. Auch eine Dissertation gilt als Publikation. Nicht als wissenschaftliche Arbeit gelten Abstracts, kurze Case Reports, Letters to the editor, Posters und Zusammenfassungen von wissenschaftlichen Arbeiten.

6. Weiter- und Fortbildungskurse

Ziffer 2.4.4 des Weiterbildungsprogramms «Allgemeine Innere Medizin» fordert die Teilnahme an anerkannten Weiterbildungs- bzw. Fortbildungskursen in Allgemeiner Innerer Medizin / Hausarztmedizin im Umfang von 24 Credits. Anrechenbar sind ausschliesslich Veranstaltungen gemäss der offiziellen Liste von [SGIM](#) / [SGAM](#). Ab 1. Januar 2016 wird nur noch der Besuch der folgenden Weiterbildungs- bzw. Fortbildungskurse in Allgemeiner Innerer Medizin / Hausarztmedizin anerkannt:

- Jahresversammlung SGIM
- SwissFamilyDocs Conference
- SGIM Great Update
- Fortbildungstagung des Kollegium für Hausarztmedizin (KHM)
- Jahreskongress Junge Hausärztinnen und -ärzte Schweiz

Alle anderen bis Ende 2015 anerkannten Kurse bleiben auch in Zukunft ohne Einschränkung gültig, wenn die Teilnahme vor dem 1. Januar 2016 ausgewiesen ist.

7. 3 Monate Notfallstation (vgl. [Auslegung auf www.siwf.ch](http://www.siwf.ch))

Gemäss Ziffer 2.1.3 des Weiterbildungsprogramms müssen 3 Monate Weiterbildung an einer anerkannten Notfallstation (Kategorie IV) oder an einer internistischen oder interdisziplinären Notfallstation einer für Allgemeine Innere Medizin anerkannten Weiterbildungsstätte absolviert werden. Für die Weiterbildung an einer internistischen oder interdisziplinären Notfallstation ohne separate Anerkennung in der Kategorie IV genügt eine Bestätigung im Zeugnis einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A, B oder C.

8. Unterschrift des Leiters der Weiterbildungsstätte

Immer wieder stellen wir fest, dass SIWF-Zeugnisse von Personen unterzeichnet werden, welche nicht im Register der zertifizierten Weiterbildungsstätten (www.siwf-register.ch) aufgeführt sind. Bitte beachten Sie, dass alle Zeugnisse vom anerkannten Leiter bzw. vom gemeldeten Stellvertreter der jeweiligen Institution persönlich unterzeichnet werden müssen. Dies gilt insbesondere auch für die aus dem e-Logbuch ausgedruckten Zeugnisse.

Wir bitten Sie, die vorstehenden Informationen allen Ihren ärztlichen Mitarbeitern (Leitende Ärzte, Oberärzte, Assistenzärzte) zu kommunizieren. Bei allfälligen Unklarheiten oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FMH

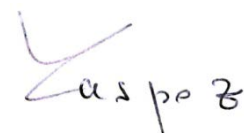
Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF



Dr. med. Werner Bauer
Präsident



Christoph Hänggeli, Rechtsanwalt
Geschäftsführer



Prof. Dr. med. Jean-Michel Gaspoz
Präsident SGIM



Dr. med. François-Gérard Héritier
Präsident SGAM



Prof. Dr. med. Stefano Bassetti
Präsident Weiterbildungskommission SGAM/SGIM

